

# **BGer 2C\_1163/2016 vom 21. Dezember 2016**

Bundesgericht, 2016-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_1163\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1163_2016)

FR: TF 2C\_1163/2016 du 21 décembre 2016

IT: TF 2C\_1163/2016 del 21 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ gelangte mit Eingabe vom 24. November 2016 an das Bundesgericht. Er erklärte, gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu erheben. Mit Verfügung vom 1. Dezember 2016 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass das angefochtene Urteil als notwendige Beschwerdebeilage fehle, und er wurde aufgefordert, diesen Mangel bis spätestens am 12. Dezember 2016 zu beheben, ansonsten seine Rechtschrift unbeachtet bleibe. Das angefochtene Urteil der Einzelrichterin am Verwaltungsgericht des Kantons Bern vom 17. Oktober 2016 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer 2011 wurde nach Ablauf der angesetzten Nachfrist nachgereicht.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 3 BGG ist der Rechtschrift unter anderem das angefochtene Urteil beizulegen. Fehlt eine der vorgeschriebenen Beilagen, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtschrift sonst unbeachtet bleibt ( Art. 42 Abs. 5 BGG ). Vorliegend lief die Abholungsfrist für die Verfügung vom 1. Dezember 2016 am 9. Dezember 2016 ab. An diesem Tag galt die Verfügung als zugestellt ( Art. 44 Abs. 2 BGG ). Der Beschwerdeführer hat das angefochtene Urteil jedoch erst nach Ablauf der angesetzten Nachfrist unter Ersuchen eingereicht, die angesetzte Nachfrist doch zu verlängern. Da die angesetzte Nachfrist abgelaufen und der Beschwerdeführer nicht innert Frist um deren ausnahmsweise Verlängerung (vgl. dazu Urteil 2C\_324/2011 vom 19. April 2011 E. 3) nachgesucht hat, könnte dieser Antrag als ein Wiederherstellungsgesuch verstanden werden.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 50 Abs. 1 BGG wird eine Frist wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innerhalb der Frist zu handeln, er binnen 30 Tagen um Wiederherstellung ersucht und gleichzeitig die versäumte Handlung nachholt (vgl. Urteil 2C\_620/2013 vom 18. Juli 2013 E. 1.2). Die auf den 14. Dezember 2016 datierte Eingabe enthält keine Angaben dazu, welches unverschuldete Hindernis den Beschwerdeführer davon abgehalten hätte, zwischen dem 9. Dezember 2016 und dem 12. Dezember 2016 das angefochtene Urteil bei der Post aufzugeben; der blosser Hinweis, dass während dieser kurzen Frist nicht alles erledigt werden könne, reicht dafür nicht aus. Eine Wiederherstellung der am 12. Dezember 2016 unbenutzt abgelaufenen Nachfrist ist damit nicht möglich.

### **E. 2.3**

Da innert angesetztter Nachfrist kein angefochtenes Urteil vorgelegt worden ist, erweist sich die Beschwerde vom 24. November 2016 bereits aus diesem Grund als offensichtlich unzulässig. Es ist darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Die verursachten Gerichtskosten ( Art. 65 BGG ) sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.